

## **Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband Gelting Stenderuper Au**

Der Wasser- und Bodenverband Gelting Stenderuper Au ist zuständig für den Wasserabfluss in seinem Verbandsgebiet und unterhält bei einem Verbandsgebiet von rund 2029 ha 13,606 km offene Gewässer sowie 35,288 km verrohrte Gewässer nach seinem derzeitigen Anlagenverzeichnis.

Zudem werden weitere 17,601 km Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft unterhalten.

Weitere Aufgabengebiete sind die Deichunterhaltung mit 150 m Ostseedeichen sowie die Unterhaltung von zwei Schöpfwerken.

Die Gewässer führen das gleichmäßig auf alle Grundstücke fallende Niederschlagswasser schadlos ab. Mitglieder des Verbandes sind nach der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gelting Stenderuper Au sowie der gesetzlichen Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes (WVG) die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, die sich in seinem Verbandsgebiet befinden.

Somit sind die Eigentümer von Grundstücken in der Ortslage der jeweiligen Gemeinde ebenfalls Mitglied im Wasser- und Bodenverband Gelting Stenderuper Au, auch wenn die Gemeinde Gelting derzeit die Verbandsbeiträge für die Mitglieder in der Ortslage mit befreiender Wirkung für das Mitglied zahlt.

Die Kosten für die innere Organisation des Verbandes sowie die Unterhaltung der Anlagen (Gewässer) sind nach dem WVG in Verbindung mit dem Landeswasserverbandsgesetz (LWVG) von allen Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen. Hierfür wird ein Grundbeitrag erhoben.

Zudem wird ein Beitrag gehoben für die Beitragsabteilungen Gewässerunterhaltung, Anlagenunterhaltung, Deiche und Schöpfwerke.

Es ist rechtlich unumstritten, dass alle Grundstücke von der Gewässerunterhaltung einen Vorteil haben. Hierbei ist es unerheblich, ob das Wasser direkt in einen Graben eingeleitet wird oder in den Untergrund versickert.

Die Höhe der Beiträge wird in den jährlichen Haushaltsberatungen vom Ausschuss festgelegt.

### **Wichtiger Hinweis**

Unberührt von dieser Beitragshebung sind die Gebühren, die Hauseigentümer für die Wasserableitung von befestigten Flächen und von häuslichem Abwasser (Klärwasser) für die Benutzung dieser Anlagen an die Gemeinde zu zahlen haben.